



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulsatzung) vom 18. Juni 2013</i>	265
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Gebühren der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 18. Juni 2013</i>	266
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 Messestadt Riem Technologiepark Messestadt West Am Hüllgraben (südlich), Paul-Wassermann-Straße (westlich), Riemer Park (nördlich), Am Mitterfeld (östlich), (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 779)</i>	266
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1942 a Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1404 a) – Campus für Innovation und Forschung –</i>	267
<i>Krayweg (Gemarkung: Allach Fl.Nr.: 307/0) Neubau einer viergruppigen Kinderkrippe – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2013-2712-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 268</i>	
<i>Emdenstr. 88 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1228/45) Sanierung eines Reihenhauses mit Erweiterung Wintergarten und Gauben Aktenzeichen: 602-1.2-2013-9998-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	269
<i>Am Staudengarten 2 ( Gemarkung: Sektion VII Fl. Nr.: 12904/0) Abbruch der Sporthallen sowie Neubau einer Dreifach – Turnhalle (Städt. Theolinden – Gymnasium) Aktenzeichen: 602-1.1-2012-24408-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	270

<i>Bekanntmachung Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 1 „München-West“, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau-km 100,600 bis Bau-km 105,996; – 2. Planänderung – – Erörterungstermin –</i>	272
<i>Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung) vom 26. 06. 2013</i>	272
<i>Hinweis Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2013</i>	273
<i>Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	274
<i>Bekanntmachung - Neue Auslegungsfrist Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetz- buches (BauGB) vom 19. Juli 2013 mit 30. August 2013</i>	275
<i>Nichtamtlicher Teil Buchbesprechungen</i>	276

Satzung zur Änderung der Satzung für die Sing- und Musik-  
schule der Landeshauptstadt München  
(Sing- und Musikschulsatzung)

vom 18. Juni 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23  
und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat  
Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Sing- und Musikschule der Landeshaupt-  
stadt München (Sing- und Musikschulsatzung) vom 25.03.1997  
(MüABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer c neu eingefügt:

„c) Chorschule“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundfächer, die jeweils wöchentlich unterrichtet werden,  
sind:

a) Musikalische Spielschule für Mutter/Vater und Kind  
(einjährig)

- b) Musikalische Früherziehung (zweijährig)
- c) Musikalische Grundausbildung (zweijährig)
- d) Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung (unbefristet)
- e) Instrumentenkarussell (IKARUS) (einjährig)
- f) Klassenmusizieren (KLAMU) (einjährig)

3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. In § 4 Abs. 1 wird in Satz 2 jeweils hinter dem Wort „Kinder“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert: „In den Förderunterricht werden Kinder mit und ohne Behinderung zeitlich unbegrenzt aufgenommen.“

6. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu formuliert: „Die Zulassung zu einem Hauptfach (Instrumental oder Vokalunterricht) für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter setzt mindestens den einjährigen Besuch eines Grundfachs (§ 3 Abs. 2 lit. b-e) voraus.“

7. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Hauptfachschülerinnen und“ vor dem Wort „Hauptfachschüler“ ergänzt und das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „können“ durch „sollen“ ersetzt. Das Wort „haben“ am Ende von § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Vertragspartnern“ durch „Seiten“ ersetzt, die Worte „zum 31. März und“ werden gestrichen.

9. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „mindestens sechs Wochen vorher“ durch „spätestens am 1. Juli“ ersetzt.

10. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird folgt neu gefasst: „Der Unterricht nach § 3 Abs. 2 lit. a) bis c) und e) endet, ohne dass eine Abmeldung erforderlich ist.“

11. In § 8 wird das Wort „Deutscher“ ersetzt durch das Wort „deutscher“.

12. In § 9 Abs. 2 lit. a) wird hinter dem Wort „Minuten“ eingefügt „bei vier bis sieben Kindern 45 Minuten“.

13. In § 9 Abs. 2 lit. c) wird die Zahl „60“ ersetzt durch die Zahl „45“, die Zahl „90“ wird ersetzt durch die Zahl „120“.

14. Es wird folgender § 9 Abs. 2 lit. d) neu eingefügt: „d) für die Chorschule 60 Minuten, zusätzlich 30 Minuten für Stimmbildung nach Auswahl durch die Lehrkraft.“

15. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „findet“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

16. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „sollen“ ersetzt durch die Worte „wirken grundsätzlich“, das Wort „mitwirken“ wird ersetzt durch das Wort „mit“.

17. Der bisherige § 16 wird zu § 18.

18. Folgende §§16 und 17 werden neu eingefügt:

„§ 16 Variable Unterrichtsstruktur (VARIUS)

(1) Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 wird in allen Musikschulbezirken der Instrumentalunterricht wahlweise in der variablen Unterrichtsstruktur „VARIUS“ als Modellversuch angeboten. Neuanmeldungen mit Unterrichtsbeginn nach dem 1. August 2013 werden ausschließlich in VARIUS unterrichtet. Dieser Unterricht ist eine Kombination aus Gruppen- und Einzelunter-

richt. Je nach dem individuellen Stand der Schülerinnen und Schüler wird der Unterricht sowohl in kleinen Gruppen wie auch einzeln erteilt. Die Entscheidung über die Art und Dauer der Unterrichtsform liegt in der pädagogischen Verantwortung der Musikschulleitung.

Um besonders förderungswürdige Schülerinnen und Schüler adäquat pädagogisch betreuen zu können, wird eine Förderklasse (Einzelunterricht, wöchentlich 45–60 Minuten nach Entscheidung durch die Lehrkraft) gebildet. Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung durch geeignete Prüfungsmaßnahmen.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsform (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht) bzw. auf Einteilung in eine Gruppe bestimmter Stärke besteht nicht.

(3) Für die Durchführung des Modellversuches gilt diese Satzung, sowie §§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2d), Nr. 3, Nr. 4 sowie §§ 2–5 und §§ 7–9 der Sing- und Musikschulgebührensatzung.

#### § 17 Kooperationen

Die Sing- und Musikschule kooperiert mit den Schulen im Bereich des Ganztagsangebotes. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.06.2013 beschlossen.

München, 18. Juni 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung)

vom 18. Juni 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1. und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule der Landeshauptstadt München (Sing- und Musikschulgebührensatzung) vom 28.05.2003 (MüABl. S. 169) geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MüABl. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und die Gebrauchsüberlassung von Musikinstrumenten“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstufe  
(Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung, IKARUS, Klassenmusizieren)

60 Minuten wöchentlich bei  
mindestens 8 Teilnehmenden

150,- Euro je Teilnehmer/  
Teilnehmerin

45 Minuten wöchentlich bei 150,- Euro je Teilnehmer/  
4–7 Teilnehmenden Teilnehmerin“

3. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) wird im ersten Abschnitt das Wort „Kammermusik,“ vor „Ensemble und Ergänzungsfächer“ eingefügt. Das Wort „Chöre“ wird durch den Begriff „Chorschule“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 1 Abs. 2 Nr. 4 eingefügt:

„Tarife VARIUS (Variable Unterrichtsstruktur)

a) Tarif A – Grundstufe  
Spielschule, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Förderunterricht für Kinder mit und ohne Behinderung, IKARUS

60 Min wöchentlich bei 150,- Euro je Teilnehmer/  
mindestens 8 Teilnehmenden Teilnehmerin

45 Min wöchentlich bei 150,- Euro je Teilnehmer/  
4 bis 7 Teilnehmenden Teilnehmerin

Klassenmusizieren 185,- Euro je Teilnehmer/  
90 Min wöchentlich Teilnehmerin

b) Tarif B – Standardunterricht vokal/instrumental, Förderklasse  
Kombination aus Gruppen- 495,- Euro je Teilnehmer/  
und Einzelunterricht Teilnehmerin“

c) Tarif C  
Studienvorbereitende 908,- Euro je Teilnehmer/  
Ausbildung (SVA) Teilnehmerin

d) Tarif D  
Chorschule und Orchester gebührenfrei“

5. § 3 Satz 2 entfällt.

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein Rechtsanspruch auf die Einteilung in eine Gruppe von bestimmter Stärke besteht nicht.

(2) Vergrößert sich die Gruppe nach Beginn des Unterrichts, so ist für jeden vollen Monat, in dem die Gruppe vergrößert ist; lediglich die Gebühr für die größere Gruppe zu entrichten.

(3) Verkleinert sich die Gruppe drei Wochen nach Beginn des Unterrichts, so haben die der Gruppe angehörigen Schülerinnen und Schüler nur die Gebühr der größeren Gruppe zu entrichten. Erfolgt eine Verkleinerung vor diesem Zeitpunkt, so ist der Betrag für die kleinere Gruppe zu entrichten. Die Gebühr nach Satz 1 und Satz 2 wird für jedes Schuljahr neu berechnet.“

7. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

8. Folgender § 9 wird neu eingefügt:

„§ 9 Kooperationen  
Die Sing- und Musikschule kooperiert mit den Schulen im Bereich des Ganztagsangebotes. In diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.06.2013 beschlossen.

München, 18. Juni 2013 Christian Ude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2  
Messestadt Riem  
Technologiepark Messestadt West  
Am Hüllgraben (südlich),  
Paul-Wassermann-Straße (westlich),  
Riemer Park (nördlich),  
Am Mitterfeld (östlich),  
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 779)

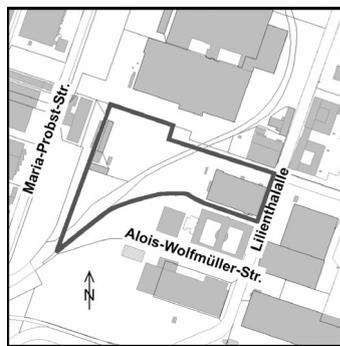
wird zu der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1728 d Teil 2 eine öffentliche Erörterung durchgeführt. Die öffentliche Erörterung findet am Donnerstag den 11.07.2013 um 19.00 Uhr in der KulturEtage Messestadt, Erika-Cremer-Str. 8 statt.  
Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

München, 19. Juni 2013 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1942 a  
Lilienthalallee (westlich),  
Maria-Probst-Straße (östlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 1404 a)  
– Campus für Innovation und Forschung –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom  
**12. Juli 2013 mit 13. August 2013** durchgeführt.

Für das vorgenannte Gebiet im Südteil des ehemaligen Bundesbahn-Ausbesserungswerkes München-Freimann soll entsprechend dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.07.2011 auf der Basis des Ergebnisses des durchge-

fürten städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbes der Bebauungsplan mit Grünordnung aufgestellt werden. Hier soll ein Campus für Innovation und Forschung mit einem Flächenangebot für automobil- und mobilitätsaffine Nutzungen (Büro-, Dienstleistungs- und Handelsnutzungen, Werkstätten, Ateliers, Hotels, in geringerem Umfang auch spezielle Wohnnutzungen) mit einer Geschossfläche für Neubauten von rund 50.000 m<sup>2</sup> entstehen. Die bereits vorhandenen kulturellen und kreativen Nutzungen (wie z.B. in der denkmalgeschützten Zenithalle) sollen berücksichtigt und integriert werden. Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes wird über eine im nördlich angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 2024 gelegene neue Straße in Verlängerung der Edmund-Rumpler-Straße erfolgen, die auch das künftige, nördlich angrenzende Forum für Fahrkultur erschließen wird. Eine Anbindung darüber hinaus an die Maria-Probst-Straße wird es nur als Fuß- und Radweg (im Bebauungsplangebiet Nr. 2024) geben.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 12. Juli 2013 mit 13. August 2013 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Mohr-Villa Freimann e.V.**, Situlistraße 73 (Montag mit Freitag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),
4. bei der **Stadtbibliothek Hasenberg**, Blodigstraße 4 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 46 04, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zimmer Nr. 238 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Donnerstag, 18. Juli 2013 um 19.00 Uhr  
in der Mohr-Villa Freimann, Situlistraße 75**

statt.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 1. Juli 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Baugenehmigungsverfahren

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport, v.d. Landeshauptstadt München Baureferat Hochbau 5, Friedenstr. 40, 81660 München wurde für den Neubau einer Kinderkrippe auf einer Teilfläche des Grundstückes, Fl.Nr. 307/0, Gemarkung Allach, östlich des Kraywegs ein Vorbescheid erteilt.

## Neubau einer viergruppigen Kinderkrippe – VORBESCHIED

Nachbarwürdigung:

Dem Antrag auf Absehen der Nachbarbeteiligung wird nicht zugestimmt.

Die Nachbarn haben den Baueingabeplan überwiegende nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarn werden durch öffentliche Bekanntmachung beteiligt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 30.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. Juni 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Roland Braun wurde mit Bescheid vom 26.06.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Sanierung eines Reihenhauses mit Erweiterung Wintergarten und Gauben auf dem Grundstück Emdenstr. 88, Fl.Nr. 1228/45, Gemarkung Perlach erteilt:

Der Bauantrag vom 24.04.2013 nach Plan Nr. 2013-009998 mit Handeintragungen vom 06.06.2013 und 14.06.2013 sowie Baubestandsplan nach Plan Nr. 2013-1002698 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1. Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der festgesetzten südlichen Baugrenze durch den geplanten Wintergartenanbau um 3,25 m auf einer Breite von 5,705 m und die südlich daran angrenzende Terrasse.

**Begründung:**

Die Befreiung konnte in diesem Einzelfall erteilt werden, da sich das Vorhaben weiterhin nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. In der näheren Umgebung wurde bereits einer vergleichbaren Befreiung zugestimmt.

Die Überschreitung der Baugrenze durch die Terrasse ist vertretbar, da es sich um eine untergeordnete bauliche Anlage handelt.

Städtebauliche Spannungen werden durch die Befreiungen nicht ausgelöst. Die Befreiungen konnten erteilt werden, weil die Grundzüge der Planung ausreichend gewahrt bleiben, das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird, die Abweichung

städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 2 BayBO wegen Nichteinhaltung der seitlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken Fl.Nr. 1228/46 und Fl.Nr. 1228/67 durch den geplanten Wintergartenanbau.

**Begründung:**

Die Abweichung konnte erteilt werden, da das Vorhaben trotz der Nichteinhaltung der seitlichen Abstandsflächen für sich und die Nachbargebäude eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Wohn- und Aufenthaltsräume gewährleistet. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse bleiben gewahrt.

Die Zustimmung der östlich angrenzenden Nachbarn (Fl.Nr. 1228/46) liegt vor. Die Abweichung konnte auch ohne die Zustimmung der Eigentümer des westlich angrenzenden Grundstücks (Fl.Nr. 1228/67) das mit einem Tiefgaragenzufahrtsgebäude bebaut ist, erteilt werden, da eine Beeinträchtigung der öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarbelange nicht erkennbar ist.

**Nachbarwürdigung:**

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit diesem Vorhaben wird eine Abweichung wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl.Nr. 1228/67 erteilt. Auf die Begründung der Abweichung wird verwiesen.

Das Bauvorhaben entspricht ansonsten den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfen waren. Weitere Befreiungen oder Abweichungen, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind, werden nicht erteilt.

Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

#### Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 47 25.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 26. Juni 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

#### Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 28.06.2013 gemäß Art. 60 und 68 der

Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Baugenehmigung für den Abbruch der Sporthallen sowie den Neubau einer Dreifach-Turnhalle (Städt. Theodolinden-Gymnasium) auf den Grundstücken Am Staudengarten 2, Fl.Nr. 12904/0 und 12904/3, Gemarkung Sektion VII unter aufschiebender Bedingung (Statik) sowie Auflagen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 11.10.2012 (Eingangsdatum) nach Plan Nr. 2012 - 024408 mit Handeintragungen vom 08.11.2012 und 26.04.2013 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 1002803 vom 25.06.2013, Baumbestandsplan nach Plan Nr. 1002803 vom 25.06.2013 und Brandschutznachweis Nr. 2012 - 024408 vom 12.09.2012 mit Handeintragungen vom 25.06.2013 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

#### Nachbarwürdigung:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens haben sich verschiedene Anwohner schriftlich an die Landeshauptstadt München mit ihren Einwänden zum Bauvorhaben gewandt. Folgende Einwendungen wurden – zusammengefasst – vorgetragen:

- Die beabsichtigte Nutzung lässt sich mit dem Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht mehr vereinbaren, weil
  - die Verhältnisse im Umfeld sowieso schon äußerst beengt sind
  - es bei dem geplanten Nutzungskonzept der Halle zur Beeinträchtigung der anschließenden Wohngebiete durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und vermehrte Immissionen durch die Nutzung des Parkplatzes und der Sporthalle kommt
  - entsprechend den Angaben im Schallschutzgutachten die nach der 18. BImSchV zulässigen Werte überschritten werden und aller Voraussicht nach sogar noch höhere Beurteilungspegel entstehen, wenn die in der Betriebsbeschreibung vom 02.10.2012 dargestellte Nutzungsintensität in vollem Umfange in den zugrundeliegenden Gutachten (Verkehrsgutachten vom 02.08.2010 und Schallgutachten vom 27.08.2010) berücksichtigt und im Übrigen in den Gutachten korrekte Prognosen zum Ansatz gebracht werden, wie beispielsweise die Verteilung zwischen ÖPNV und Individualverkehr.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB. Grundsätzlich gilt, dass § 34 Abs. 1 BauGB Nachbarschutz jedenfalls nur über das im Tatbestandsmerkmal des Sich-Einfügens enthaltene Rücksichtnahmegebot vermittelt, weil es ausschließlich den öffentlichen Belangen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dient. Eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme setzt eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarn voraus. Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt eine Abwägung zwischen dem „was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist“. Danach sind die Schutzwürdigkeit des Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigung auf der einen Seite und die Interessen des Bauherrn auf der anderen Seite in der Weise gegeneinander abzuwägen, was beiden Seiten billigerweise zumutbar oder unzumutbar ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde diese Abwägung vorgenommen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Parkplatz des Theodolinden Gymnasiums entgegen der ersten Eingabepläne nicht verändert wird. Das Nutzungskonzept wurde im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens modifiziert. Das aktuelle Nutzungskonzept vom 27.03.2013 liegt dieser Baugenehmigung zugrunde.

Im Einzelnen:

a) Verkehrsaufkommen:

Die LH München hat zur Frage der Verkehrsbelastung ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben, welches in seiner aufgrund des reduzierten Nutzungskonzeptes des Referats für Bildung und Sport vom 27.03.2013 überarbeiteten Fassung vom 11.04.2013 zu dem Ergebnis kommt, dass das Bauvorhaben als insgesamt verkehrsverträglich eingestuft werden kann. Zwar komme es durch die Baumaßnahme zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen, für den normalen Spielbetrieb reichen jedoch die geplanten Stellplätze auch für die Zeit des Veranstaltungswechsels aus. Weiter wird darin ausgeführt, dass bei Sonderveranstaltungen mit höheren Zuschauerzahlen, die sich nur auf wenige Ereignisse im Jahr beschränken, allerdings durch organisatorische Maßnahmen oder durch das Angebot zusätzlicher Parkmöglichkeiten die Gefahr des zusätzlichen Parksuchverkehrs im Quartier minimiert werden müsse; gegebenenfalls müsse die Nutzung des Parkplatzes während der schallschutztechnisch bedingten Ruhezeiten durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt werden.

Den Ausführungen des Verkehrsgutachtens kann gefolgt werden. Um sicher zu stellen, dass es bei den gelegentlichen Sonder- bzw. Großveranstaltungen mit höheren Zuschauerzahlen nicht zu unzumutbaren Verkehrsproblemen kommt, wurde die Baugenehmigung mit entsprechenden Auflagen verknüpft. Beispielhaft wird hierzu auf Ziffer 2 c) des Bescheides verwiesen (Hinweisschilder, Nutzung der naheliegenden Park & Ride-Anlage etc.).

b) Schallschutz

Die LH München hat zur Frage des Schallschutzes eine Schallschutztechnische Verträglichkeitsuntersuchung in Auftrag gegeben, welche in ihrer aufgrund des reduzierten Nutzungskonzeptes des Referats für Bildung und Sport vom 27.03.2013 überarbeiteten Fassung vom 10.04.2013 zu dem Ergebnis kommt, dass in Bezug auf die Verkehrsgeräusche keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

In Bezug auf die Sportgeräusche wurde festgestellt: Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sind entsprechende hohe Anforderungen an die Schalldämm-Maße der Außenbauteile der Dreifachsporthalle zu stellen. Die Schallabstrahlung der Lüftungstechnischen Anlagen ist zu beschränken. Innerhalb der Ruhezeiten ist die Frequentierung des Parkplatzes durch geeignete Maßnahmen auf wenige Bewegungen zu beschränken.

Den Ausführungen der Schallschutztechnischen Verträglichkeitsuntersuchung kann gefolgt werden. Um sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten werden, wurde die Baugenehmigung mit entsprechenden Auflagen verknüpft. Auf die unter Ziffer 7 genannten immissionsschutzrechtlichen Auflagen (z.B. sind ausschließlich nur Lüftungsgeräte mit einem Schalleistungspegel in Höhe von max. Lwa = 65 dB(A) für den Nachtbetrieb und von 75 dB(A) für den Tagesbetrieb zulässig) sowie die Auflagen zur Parkplatznutzung unter Ziffer 2 c (Öffnungszeiten des Parkplatzes, Hinweisschilder, Hinweise bei der Vermietpraxis der Halle auf die Nutzung der naheliegenden P & R-Anlage, etc.) wird verwiesen.

Im Ergebnis wird somit festgestellt, dass die Nachbarn durch das Bauvorhaben nicht in unzumutbarer, das Rücksichtnahmegebot verletzender Weise beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich geschützte Belange beeinträchtigen bzw. nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO aufgrund der Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs.

2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 44 26.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 1. Juli 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

## Bekanntmachung

**Planfeststellung gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);**  
**2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt 1 „München-West“, Bereich Laim bis Karlsplatz mit Haltepunkt Hauptbahnhof, Bau-km 100,600 bis Bau-km 105,996;**  
– 2. Planänderung –  
– Erörterungstermin –

1. Die im Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

**vom Montag, den 22.07.2013 um 09.30 Uhr sowie**  
**Dienstag, den 23.07.2013 bis Donnerstag, den 25.07.2013**  
**jeweils um 09.00 Uhr**

**im Munich Workstyle, Raum Lissabon 1 und 2 (1. OG),**  
**Landwehrstraße 61,**  
**80336 München,**  
erörtert.

**Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Freitag, den**  
**26.07.2013, fortgesetzt.**

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 24. Juni 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## **Verordnung der Landeshauptstadt München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung)**

**vom 26. 06. 2013**

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Verordnung:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.
- (2) Die Beschränkungen für Kampfhunde gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet.
- (3) Die Beschränkungen für große Hunde gelten
  1. in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des von dem Odeonsplatz, der Ludwigstraße, der Von-der-Tann-Straße, dem Franz-Joseph-Ring, dem Karl-Scharnagl-Ring, dem Thomas-Wimmer-Ring, der Frauenstraße, der Blumenstraße, der Sonnenstraße, dem Karlsplatz, dem Lenbachplatz, dem Maximiliansplatz und der Brienerstraße umschlossenen Bereiches (innerhalb Altstadttring),
  2. in ausgewiesenen Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 und 242.2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)),
  3. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 und 325.2 StVO),
  4. bei allen öffentlichen Märkten, Veranstaltungen, öffentlichen Festen sowie Versammlungen im Freien,
  5. in den Bereichen städtischer Grünanlagen, die mit „grünen Pollern“ gekennzeichnet sind, d.h. Spiel- und Liegewiesen, Bade- und Liegebereiche der Freibadgelände, Zieranlagen sowie Biotopflächen, sowie im Westpark,
  6. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen und deren unmittelbaren Umgriff sowie
  7. in der S- und U-Bahn, auf den Bahnsteigen, in den Zwischen- und Sperrengeschossen und im sonstigen Öffentlichen Personennahverkehr (Tram, Bus, etc.) im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) als Fußgängerbereiche gewidmet und nach § 41 Abs. 1 StVO durch die Zeichen 242.1 und 242.2 (Anlage 2, Abschnitt 5 zu § 41 Abs. 1 StVO) als solche gekennzeichnet sind.
- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 2 StVO durch die Zeichen 325.1 und 325.2 (Anlage 3, Abschnitt 4 zu § 42 Abs. 2 StVO) als solche gekennzeichnet sind.
- (5) Städtische Grünanlagen sind alle Grünanlagen im Sinne der von der Landeshauptstadt München erlassenen Grünanlagensatzung vom 15.06.2012 (MÜABl. S. 197) in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z.B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung, dem Baden außerhalb von Badeanstalten oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (7) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (8) Zum unmittelbaren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

### § 3 Anleinplicht, Verbote

- (1) Kampfhunde sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und große Hunde innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen; die Regelung über das generelle Mitnahmeverbot aus Absatz 2 und 3 dieser Vorschrift bleibt unberührt. Die Leine, die vor dem Betreten der Verbotsbereiche anzulegen ist, muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden und großen Hunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (3) Die Flächen in städtischen Grünanlagen, die mit „grünen Pollern“ gekennzeichnet sind, sowie den Westpark, dürfen Kampfhunde und große Hunde nicht betreten. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet. Dies gilt jedoch nicht für die Wege in den Bereichen mit „grünen Pollern“ und im Westpark. Dort können Hunde mitgeführt werden, jedoch nur nach Maßgabe der Anforderungen aus Absatz 1 Satz 2 und 3.

### § 4 Ausnahmen

Von § 3 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 3 und 4 einen Kampfhund oder einen großen Hund mit sich führt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten,

2. entgegen § 3 Abs. 2 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt oder
3. entgegen § 3 Abs. 3 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund Flächen, mit Ausnahme der Wege, in städtischen Grünanlagen, die mit „grünen Pollern“ gekennzeichnet sind, sowie den Westpark, mit Ausnahme der Wege, betritt.

### § 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in

- der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagen-satzung) vom 15.06.2012 (MüABl. S. 197),
- der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Oktoberfest (Oktoberfestverordnung) vom 16.07.1997 (MüABl. S. 200),
- der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Frühlingsfest und den Flohmarkt auf der Theresienwiese (Frühlingsfest- und Flohmarktverordnung) vom 11.04.2012 (MüABl. S. 97),
- den geltenden Verordnungen oder anderen Regelwerken zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (insbesondere Landschaftsschutzverordnungen, Verordnungen über Naturschutzgebiete),

in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

### § 7 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

München 26. Juni 2013

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Sicherheit und Ordnung  
KVR I / 221

### Bekanntmachung

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2013 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 12, S. 232 veröffentlicht.

**Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke München GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

**Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:**

Herr Oberbürgermeister Christian Ude  
(Aufsichtsratsvorsitzender)  
Herr berufsm. Stadtrat Joachim Lorenz  
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz  
Frau Stadträtin Sabine Krieger  
Herr Stadtrat Manuel Pretzl  
Herr Stadtrat Alexander Reissl  
Herr Stadtrat Helmut Schmid  
Herr Stadtrat Vinzenz Zöttl

**Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:**

Herr Karl Geigenberger  
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)  
Herr Benno Angermaier  
Herr Gerhard Bernhard  
Herr Heinrich Birner  
Herr Reinhard Egger  
Herr Karl Hauck  
Herr Martin Marcinek  
Herr Johann Ramsteiner

Ersatzmitglied für Herrn Gerhard Bernhard ist  
Herr Hans-Jörg Tweraser.

Ersatzmitglied für Herrn Johann Ramsteiner ist  
Frau Christine Kugler.

Die Geschäftsführung

**Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der SWM Services GmbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

**Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:**

Herr Oberbürgermeister Christian Ude  
(Aufsichtsratsvorsitzender)  
Herr berufsm. Stadtrat Joachim Lorenz  
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz  
Frau Stadträtin Sabine Krieger  
Herr Stadtrat Manuel Pretzl  
Herr Stadtrat Alexander Reissl  
Herr Harald Strötgen

Ersatzmitglied für Herrn Harald Strötgen ist  
Herr Ralf Fleischer.

**Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:**

Frau Gertraud Wegertseder  
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzende)  
Herr Benno Angermaier  
Herr Eduard Bauer  
Herr Heinrich Birner  
Herr Peter Eibel  
Herr Christian Kraus  
Herr Martin Marcinek

Ersatzmitglied für Herrn Eduard Bauer ist  
Frau Elke Eckstein.

Die Geschäftsführung

**Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 des Gesellschaftsvertrages der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH bekannt gegeben.

**Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:**

Herr Oberbürgermeister Christian Ude  
(Aufsichtsratsvorsitzender)  
Herr berufsm. Stadtrat Joachim Lorenz  
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz  
Herr Stadtrat Paul Bickelbacher  
Herr Stadtrat Dr. Georg Kronawitter  
Herr Stadtrat Ingo Mittermaier

**Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:**

Herr Karl Geigenberger  
(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)  
Herr Klaus Gegenfurtner  
Herr Cornelius Müller

Die Geschäftsführung

**Bekanntmachung – Neue Auslegungsfrist**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. Juli 2013 mit 30. August 2013**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19  
Hochäckerstraße (nördlich),  
BAB 8 München-Salzburg (östlich),  
Peralohstraße (südlich) und  
Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich)  
und  
BAB 8 München-Salzburg (östlich),  
Fasangartenstraße (westlich)  
**Teilbereich: Hochäckerstraße (nördlich),  
BAB 8 München-Salzburg (östlich),  
Peralohstraße (südlich) und  
Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße  
(westlich) – Wohnen**  
– Wohnbaufläche, Mischgebiet, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 19. Juli 2013 mit 30. August 2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:  
Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Orts- / Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 4. Juli 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Gramlich, Bernhard: Mietrecht. Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 535 bis 580a BGB), Betriebskostenverordnung, Wirtschaftsstrafgesetz, Heizkostenverordnung. Kommentar. – 12., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XII, 279 S. ISBN 978-3-406-65073-4; € 29.–**

Die Erläuterungen der Textausgabe geben Vermieter, Mieter und Berater einen knappen verständlichen Überblick über die im Mietrecht typischen Probleme und bieten eine praktische Hilfe bei der Lösung von Streitfragen.

In die Neuauflage ist vor allem das Mietrechtsänderungsgesetz eingearbeitet. Dieses enthält die neuen Regelungen zur energietischen Modernisierung des Wohnungsbestands, einschließlich der Folgen hinsichtlich Mieterhöhungen durch die Umlage der Modernisierungskosten. Erläutert werden die neuen Vorschriften gegen „Mietnomadentum“, die die Zwangsräumung erleichtern sollen. Zudem wird eine Sicherungsanordnung zur vorläufigen aber zwangsweisen Hinterlegung der Miete ermöglicht. Neu eingeführt wurde der Kündigungsgrund, der bei Zahlungsverzug mit der Mietkaution ohne vorherige Abmahnung angewendet werden kann. Dargestellt wird auch der Schutz der Mieter vor dem „Münchener Modell“ bei der Eigenbedarfskündigung des Vermieters.

Der Band bietet eine praxisrelevante Darstellung der Rechtsprechung des BGH. Schwerpunkte sind die Durchführung von Schönheitsreparaturen, Fehler bei Mieterhöhungen oder Betriebskostenabrechnung.

**Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar. Begründet von Ferdinand O. Kopp und fortgeführt von Wolf-Rüdiger Schenke und Ralf Peter Schenke. – 19., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIX, 1996 S. ISBN 978-3-406-63933-3; € 64.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet eine kompakte und praxisorientierte Erläuterung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und ist eng mit dem „Parallelwerk“ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Kopp/Ramsauer abgestimmt.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a. die Änderung des § 48 VwGO (Sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts) durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.2.2012 und die Änderung des § 173 VwGO (Entsprechende Anwendung des GVG und der ZPO) durch Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.7.2012.

Auf die aktuellen Entwicklungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts geht der Kommentar besonders ein. Rechtsprechung und Literatur sind auf aktuellem Stand.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02.  
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.